

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 48/13 B

L 3 SB 107/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 366/10 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 13.5.2013 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (anstelle des anerkannten Wertes von 30) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Der Kläger behauptet zwar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), legt jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Frage zur Bildung des Gesamt-GdB aus mehreren Einzel-GdB-Werten nicht hinreichend dar (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

